

# Amtsblatt für den Landkreis Börde 10. Jahrgang 13.01.2016

- 1. Landkreis Börde: Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses am 20.01.2016
  - Landkreis Börde: Allgemeinverfügung des Landkreises Börde über die vorläufige Anordnung von Schutzbestimmungen für das Wasserschutzgebiet Haldensleben (Allgem-Vf WSG Haldensleben)
- 3. Verbandsgemeinde Flechtingen: 1. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen 4. Verbandsgemeinde Flechtingen: Genehmigungsverfügung des Landkreises Börde zur 1. Änderung der Hauptsatzung

Der Landrat

#### Bekanntmachung der Sitzung des Kreisausschusses am 20.01.2016

Die nächste Sitzung des Kreisausschusses findet am Mittwoch, 20.01.2016, 15:00 Uhr in den Sitzungsräumen des Landkreises Börde, Verwaltungsgebäude Gerikestraße 104 in 39340 Haldensleben zu folgender Tagesordnung statt:

- Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der anwesenden Mitglieder und der Beschlussfähigkeit
- Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- Einwohnerfragestunde Feststellung der Niederschrift der Sitzung des Kreisausschusses vom 25.11.2015 - öffentlicher Teil
- Mitteilung des Landrates über wichtige Kreisangelegenheiten
- Anfragen und Anregungen

- Feststellung der Niederschrift der Sitzung des Kreisausschusses vom (2) Die widerrufliche Befreiung bedarf der Schriftform. Sie kann befristet erteilt und 25.11.2015 - nichtöffentlicher Teil
- nichtöffentliche Vorlagen:
- Personalangelegenheiten nichtöffentlich zu beratende Themen

- Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse
- Schließung der Sitzung

Haldensleben, 07.01.2016

gez. Walker Landrat

Landkreis Börde Der Landrat

## Allgemeinverfügung

des Landkreises Börde über die vorläufige Anordnung von Schutzbestimmungen für das Wasserschutzgebiet Haldensleben (Allgem-Vf WSG Haldensleben)

Auf Grund des § 52 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz-WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 100 des GebRStrRefG vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), i.V.m. § 73 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA, S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Kommunalrechtsreformgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) und § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des EGovÄndG vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) wird die folgende Allgemeinverfügung erlassen:

## § 1 Grundsatz

Zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet des Wasserwerkes Haldensleben werden für das auf Grund des Beschlusses Nr. 0051 des Kreistages Haldensleben vom 09.09.1981 zu den "Festlegungen von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grundwasser zur Trinkwasserversorgung im Kreis Haldensleben", (hier: Punkt 1 - Zentrale Trinkwasserversorgungsanlage (Wasserwerk) Haldensleben) bereits bestehende Wasserschutzgebiet Haldensleben zur notwendigen vorläufigen Anpassung an die rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten nachfolgende Regelungen angeordnet. Begünstigter ist das Wasserversorgungsunternehmen Trinkwasserversorgung Magdeburg GmbH, Herrenkrugstr. 140, 39114 Magdeburg.

# § 2 Geltungsbereich

- (1) Das Wasserschutzgebiet für die Wasserfassung Haldensleben umfasst Bereiche der Gemarkungen Haldensleben und Satuelle.
- (2) Die Begrenzung des geänderten Wasserschutzgebietes und der Verlauf seiner Schutzzonen sind in der beigefügten Übersichtskarte (Anlage 1) bestimmt. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.
- (3) Die Schutzzonen für das Wasserschutzgebiet sind gekennzeichnet: Zone I: Fassungsbereich - Die Grenzlinie der Zone I verläuft kreisförmig um je-
- den einzelnen Brunnen in einem Abstand von 10m, gemessen vom Außenrand des Brunnens – in der Übersichtskarte gekennzeichnet als schwarz gezeichneter Punkt Zone II: engere Schutzzone - durchgezogene Linie mit Signatur Schutzzone II Zone III: weitere Schutzzone – durchgezogene Linie mit Signatur Schutzzone III
- (4) Karten des Wasserschutzgebietes liegen in den folgenden Einrichtungen vor und können dort während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden:

Landkreis Börde Fachbereich Natur und Umwelt Farsleber Str. 19 39326 Wolmirstedt

Stadt Haldensleben Markt 20 - 2239340 Haldensleben

# § 3 Schutzbestimmungen in der Zone I

- (1) In der Zone I sir treiben, Warten oder Unterhalten der Wassergewinnungsanlagen sowie der behördlichen Überwachung der öffentlichen Wasserversorgung dienen.
- (2) Das Betreten der Zone I ist nur Personen gestattet, die ausschließlich im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben be-
- (3) Die Zone I darf nur für Zwecke der Wasserversorgung bzw. als Wald- bzw. Grünland genutzt werden. In diesem Bereich sind nur Maßnahmen zulässig, soweit sie der Erhaltung und Pflege der zum Schutz des Gewässers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Der Einsatz von chemischen Mitteln für den Pflanzenschutz (Pflanzenschutzmittel) zur Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung sowie jegliche Düngung sind verboten.

# § 4 Schutzbestimmungen in den Zonen II und III

- (1) In den Zonen II und III gelten die Verbote und Beschränkungen gemäß der Anlage 2 zu dieser Verfügung.
- Die untere Wasserbehörde kann die Einhaltung eines näher zu bestimmenden Stickstoff (N)-Zielsaldos für die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen anordnen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass durch die landwirtschaftliche Bodennutzung Gewässerbelastungen hervorgerufen werden, die die Trinkwassergewinnung gefährden können.
- (3) Handlungen, die nach Absatz 1 beschränkt zulässig sind, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die untere Wasserbehörde. Die Genehmigung wird auf schriftlichen Antrag erteilt und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.
- Die Kontrolle der gemäß Absatz 1 festgesetzten Verbote und Beschränkungen sowie die Einhaltung der Nebenbestimmungen der gemäß Absatz 3 erteilten Genehmigung und der gemäß § 6 erteilten Befreiungen erfolgt durch die untere Wasserbehörde

# § 5 Duldungs- und Handlungspflichten

- (1) Das begünstigte Wasserversorgungsunternehmen hat 1. die Zone I gegen unbefugtes Betreten, zum Beispiel durch Einzäunung, zu schüt-

  - 2. die Zonen II und III durch entsprechende Beschilderung ausreichend zu kenn-
  - 3. die Einhaltung der in § 4 aufgeführten Schutzbestimmungen, die zum Schutz der Gewässer erforderlich sind, eigenverantwortlich im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten zu kontrollieren und festgestellte Verstöße unverzüglich der unteren Wasserbehörde zu melden.
- (2) Die Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Wasserschutzgebietes haben, soweit sie nicht selbst zur Vornahme von Handlungen verpflichtet sind, zu dulden, dass die zuständige Behörden oder von dieser Verpflichtete oder das begünstigte Wasserversorgungsunternehmen
  - 1. die Grundstücke zur Beobachtung des Gewässers und des Bodens betreten,
  - 2. den Fassungsbereich einzäunen, 3. Beobachtungsstellen einrichten,
  - 4. Hinweisschilder zur Kennzeichnung des Wasserschutzgebietes aufstellen, 5. Ablagerungen von Stoffen, die Gewässer gefährden können, beseitigen,
- Vorkehrungen an den im Wasserschutzgebiet liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen und zur Minderung
- 7. sonstige zur Erfüllung des Schutzzwecks erforderliche Handlungen vollziehen

(3) Die Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Flächen sowie Flächen des Erwerbsgartenbaus haben für ihre Grundstücke innerhalb des Wasserschutzgebietes schlagbezogene Aufzeichnungen zur Düngung, Nährstoffbilanz, zu Bodennährstoffuntersuchungen (analog den Vorgaben der Düngeverordnung) und zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln (analog der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung)

Die Nachweise sind sieben Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Die Regelungen gelten analog für forstwirtschaftliche Flächen.

## § 6 Befreiung von Schutzbestimmungen

- (1) Die untere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Schutzbestimmungen und Pflichten dieser Allgemeinverfügung befreien, soweit
- der Schutzzweck nicht gefährdet wird,
- 2. überwiegende Gründe des Allgemeinwohls dies erfordern oder 3. die Schutzbestimmungen im Einzelfall zu einer unzumutbaren Beschränkung des
- Eigentums führen und die Abweichungen mit dem Schutzzweck dieser Verordnung sowie dem Gewässerschutz vereinbar sind.
- mit Nebenbestimmungen versehen werden.

## § 7 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Allgemeinverfügung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechts in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), müssen solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften dieser Verordnung anpassen, beseitigen oder erforderliche Sicherheitsmaßnahmen treffen.
- (2) Die untere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern bzw. Nutzungsberechtigten die gem. Abs. 1 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an.
- Bis zur Entscheidung der unteren Wasserbehörde gelten rechtmäßig bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen, die nach dieser Allgemeinverfügung Verboten oder Beschränkungen unterliegen, als zugelassen.

## § 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Abs. 1 Satz 8 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Schutzbestimmungen nach § 3 oder § 4 missachtet oder Pflichten gemäß § 5 dieser Allgemeinverfügung nicht erfüllt.
- Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

#### § 9 Abgrenzung zu anderen Rechtsgebieten Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Anzeige-, Handlungs-, Duldungs-, Zulas-

sungs- oder Aufzeichnungspflichten sowie Verbote oder Beschränkungen bleiben von den Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung unberührt.

# § 10 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Allgemeinverfügung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

#### § 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem Inkrafttreten der Schutzgebietsverordnung
- für das Wasserschutzgebiet Haldensleben nach § 51 WHG, spätestens jedoch nach Ablauf von 3 Jahren, außer Kraft.
- Soweit die vorgenannten Regelungen den Regelungen des Beschlusses Nr. 0051 des Kreistages Haldensleben vom 09.09.1981 zu den "Festlegungen von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grundwasser zur Trinkwasserversorgung im Kreis Haldensleben", hier: Punkt 1 - Zentrale Trinkwasserversorgungsanlage (Wasserwerk) Haldensleben entgegenstehen, gelten die Regelungen dieser Allge-

# §12 Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ordne ich an.

Die Zuständigkeit des Landkreises Börde für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 12 WG LSA i.V.m. § 52 WHG. Danach können von der unteren Wasserbehörde (hier Landkreis Börde) vorläufige Anordnungen in einem als Wasserschutzgebiet vorgesehenen Gebiet getroffen werden, wenn andernfalls der mit der Festsetzung des Wasserschutzgebietes verfolgte Zweck gefährdet wäre.

Diese Allgemeinverfügung ist notwendig, da der Schutz des Grundwassers im Einzugsbereich der Wasserfassung des Wasserwerkes Haldensleben wegen der fehlenden Eingriffsmöglichkeiten der unteren Wasserbehörde bisher auf Grund fehlender bzw. nicht hinreichend bestimmter Schutzbestimmungen und nur sehr ungenau festgelegten Schutzgebietsgrenzen nicht gewährleistet ist. Der aus dem Jahr 1981 stammende Beschluss zu den "Festlegungen von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grundwasser zur Trinkwasserversorgung im Kreis Haldensleben", hier: Punkt 1 - Zentrale Trinkwasserversorgungsanlage (Wasserwerk) Haldensleben, weist erhebliche Mängel hinsichtlich der räumlichen und inhaltlichen Schutzbestimmungen auf.

Das Wasserwerk versorgt mit der Stadt Haldensleben sowie verschiedenen Gemeinden im Umland ca. 30.000 Einwohner mit Trinkwasser in sehr guter Qualität. Das Wohl der Allgemeinheit erfordert somit zwingend die Festsetzung eines vollziehbaren Wasser schutzgebietes in diesem Raum

Die vorläufige Anordnung von Schutzbestimmungen in Form dieser Allgemeinverfügung ist des Weiteren erforderlich, um das Grundwasser im Einzugsbereich der Wasserfassungen vor nachteiligen Einwirkungen durch jetzige und zukünftige Nutzer bzw. Nutzungen zu schützen. Im Interesse des Allgemeinwohls ist die Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für den Zeitraum des anhängigen Schutzgebietsverfahrens gemäß § 51 WHG und auch darüber hinaus gegeben.

Die Festlegung der jeweiligen Wasserschutzzonen und der inhaltlichen Bestimmungen der Allgemeinverfügung erfolgt auf der Grundlage des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstandes und berücksichtigt sowohl die wasserwirtschaftlichen als auch die hydrogeologischen Gegebenheiten und wird der Zielrichtung zum Schutz des Grundwassereinzugsbereiches gerecht

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Juli 2014 (BGBl. I S. 890) erfolgt, da für das Wasserschutzgebiet die Gefahr besteht, dass bisher keine durchsetzbaren Schutzbestimmungen und eindeutig nachvollziehbare Schutzgebietsgrenzen galten. Um bis zum Abschluss der Festsetzung des Wasserschutzgebietes Gefahren für die öffentliche Wasserversorgung und damit das Wohl der Allgemeinheit zu vermeiden, liegt die sofortige Vollziehung der vorstehenden Allgemeinverfügung im besonderen öffentlichen Interesse. Dieses ist höher anzusehen, als eine mögliche Einschränkung der persönlichen Interessen Einzelner im betroffenen Gebiet.

Wegen der besonderen Gefahren, die für das Grundwasser auf Grund möglicherweise fehlender rechtswirksam durchsetzbarer Schutzbestimmungen bestehen, kann es nicht hingenommen werden, dass im Falle eines Widerspruchs bis zur Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung der Grundwasserschutz nicht gewährleistet ist und somit die öffentliche Trinkwasserversorgung nicht gewährleistet werden könnte.

Die sofortige Vollziehung ist auch wegen der nunmehr geänderten räumlichen Abgren-

zung des Wasserschutzgebietes und des geänderten Verlaufs der einzelnen Schutzzonen geboten. Diese wurden auf der Grundlage eines hydrogeologischen Gutachtens mit dieser Verfügung neu festgesetzt und entsprechen dem aktuellen Kenntnisstand. Es muss daher im Interesse der Allgemeinheit für alle unzweifelhaft zum Wasserschutz-

gebiet gehörende Bereiche der erforderliche Schutz zu jeder Zeit gewährleistet sein. Der

# Ausgang eines Rechtsmittelverfahrens kann nicht erst abgewartet werden.

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, einzulegen.

# Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Widerspruch gegen die Allgemeinverfügung oder gegen einen Teil der Allgemeinverfügung hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende

- Auf Antrag kann das Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 206, 39104 Magdeburg, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherstellen. Der Antrag ist beim genannten Gericht schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu stellen.
- Ist die aufschiebende Wirkung nicht wiederhergestellt, handelt derjenige ordnungswidrig, der der Allgemeinverfügung nicht Folge leistet.



Landrat

Haldensleben, 07.01.2016



Anlagen:

Anlage 1 Übersichtskarte im Maßstab 1: 30.000 Anlage 2 - Schutzbestimmungen für die Zonen II und III

Koordinatensystem: LS 110 S-A, G-K-40/83 (3°) Topographische Grundlage: TK50, © LVermGeo Sachsen-Anhalt

von Fahrzeugwaschanlagen

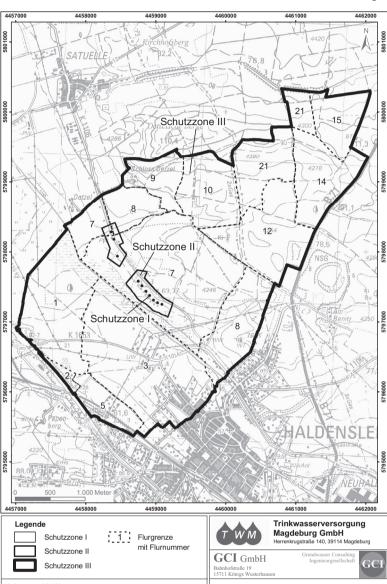
des Gewerbe

Ausweisung und Erweiterung von

Baugebieten einschließlich Gebie-

ten für Industrie und produzieren-

Anlage 1



Anlage 2 (zu 8 4 Abs. 1)

für das Wasserwerk Haldensleben

	lv. n. v.		Anlage 2 (zu § 4 Abs. 1)			
	Handlungen bzw. Nutzungen	***	***			
1.	Sachgebiet Bergbau, Erdaufschlüsse und unterirdische Lager	II	III			
1.1	Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen mit Freilegung des Grundwassers	verboten				
1.2	Gewinnen von Rohstoffen und sonstige Abgrabungen ohne Freilegung des Grundwassers	verboten				
1.3	Errichten, Erweitern und Betreiben von Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme	verboten				
1.4	Abteufen von Bohrungen (Aufsuchungs-, Gewinnungsbohrungen und Bohrungen mit einer Teufe von mehr als 100 m nach § 127 BBergG) ausgenommen sind Bohrungen für die öffentliche Wasserversorgung einschließlich deren Überwachung (Messstellen)	verboten	beschränkt zulässig			
1.5	Untertagebergbau, Tunnelbau	verboten				
1.6	Durchführung von Sprengungen	verboten				
2.	Sachgebiet Kommunalwirtschaft, Industrie und Gewerbe					
2.1	Errichten, Betreiben und Erwei- tern von Betrieben und Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen, Behandeln, Verwenden und Um- schlagen von radioaktiven Stoffen	verboten				
2.2	Errichten, Erweitern und Betrieb von Wärmekraftwerken	verboten	verboten, soweit nicht gasbetrieben			
2.3	Errichten, Erweitern und Betrieb von Transformatoren und Stromleitungen mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln	verboten	verboten, ausgenommen oberirdische Aufstellung von Transformatoren			
2.4	Errichten, Erweitern und Betrieb von Abfallbeseitigungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen und bergbaulichen Rückständen, Biogasanlagen so- wie die Errichtung von Deponien im Sinne des Kreislaufwirtschafts- gesetzes	verboten				
2.5	Errichten, Erweitern und Betrieb von Anlagen zur Behandlung oder Lagerung von Schrott, Altfahrzeu- gen und Altreifen	verboten				
2.6	Errichten, Erweitern und Betrieb von Friedhöfen	verboten				
2.7	Vergraben und Ablagern von Tierkörpern und Tierkörperteilen	verboten				
2.8	Errichten, Erweitern und Betrieb	verboten				

verboten

verboten, ausgenommen

sind Baugebiete

für Wohnbebauung



# Amtsblatt für den Landkreis Börde 13.01.2016

	1U.	Janrg	gang			13.01	L
2.10	Errichten und Betreiben von son- stigen baulichen Anlagen, soweit sie nicht an anderer Stelle des Anhangs aufgeführt sind	verboten	beschränkt zulässig	5.6	Lagern und Ausbringen von Klärschlamm, klärschlammhalti- gen Düngemitteln, Fäkalschlamm, Gärsubstraten aus Biogasanlagen	verboten	
2.11 3.	Errichten, Erweitern und Betrieb von Rohrfernleitungen Sachgebiet Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (JGS' und JGS-Anlagen sind dem Sachgebiet 5 - Land- und	verboten	beschränkt zulässig	5.7	bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen Bau und Betrieb von Anlagen zum Lagern, Zwischenlagern und zum Abfüllen fester und flüssiger	verboten	au
	Forstwirtschaft zugeteilt)		verboten, ausgenommen <u>alle</u> <u>oberirdischen Anlagen</u> mit wassergefährdenden Stoffen der Wassergefährdungsklasse	5.8	mineralischer Düngemittel  Lagern und Anwenden von Pflanzenschutzmitteln	verboten	ver P: W- n
			(WGK) I oder mit einem maßgebenden Volumen von <= 100 m³ wassergefährden-	5.9	Ausbringen von mineralischen Düngemitteln	verb	ooten
	Errichten und Betreiben von Anla-		den Stoffen der WGK 2 oder mit einem maßgebenden Volumen von <= 10 m <sup>3</sup> wassergefährdenden Stoffen	5.10	durch Agrarflugzeuge Kahlschlag und Waldrodung	verboten	
3.1	gen zum Umgang mit wasserge- fährdenden Stoffen einschließlich Windkraftanlagen	verboten	der WGK 3 und alle unterir- dischen Anlagen mit einem maßgebenden Volumen von <= 1.000 m³ wassergefähr- dender Stoffe der WGK 1 oder mit einem maßgeben- den Volumen von <= 10 m³ wassergefährdender Stoffe der WGK 2 oder mit einem maßgebenden Volumen von <= 1 m³ wassergefährdender Stoffe der WGK 3	5.11	Umbruch von Dauergrünland, nicht betroffen ist die Grünland- erneuerung	verboten	
				5.12	Feldanbau von Mais, Leguminosen, Hackfrüchten, Gemüse und gewerblicher Ostbau sowie Sonderkulturen	beschränkt zulässig, soweit eine ganzjährige Bodendek- kung durch Zwischen- und Hauptfrucht gewährleistet wird	
				5.13	Beregnung landwirtschaftlich oder gewerbsgärtnerisch genutzter Flächen		
3.2	Befördern wassergefährdender Stoffe	verboten	verboten, ausgenommen auf Straßen, die nach RIStWag ausgebaut und entwässert sind und Kleinstmengen für den Haushaltsbedarf	5.14	Bau und Betrieb gewerblicher Fischzucht- und -mastanlagen in Teichen und Netzgehegehaltungen und Fütterung	verboten	
3.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen	verboten	verboten, ausgenommen Umgang mit Kleinstmengen für den Haushaltsbedarf	5.15	Bau und Betrieb von Anlagen zur gewerblichen Wassergeflügel- haltung	verboten	
4.	Sachgebiet Abwasser und Abwasseranlagen		verboten, ausgenommen	5.16	Errichten und Erweitern von Stallanlagen sowie Tierhaltung in Freigehegen	verboten	
4.1	Einleiten oder Versickern von Abwasser in den Untergrund ein- schließlich Abwasserversickerung,	verboten, ausgenommen nicht schädlich verunreinigtes Niederschlagswasser	das großflächige Versickern des auf Straßen und Wegen anfallenden Niederschlags-	5.17	Errichtung und Erweiterung von Viehfütterungs-, Tränk- und Melkständen	verboten	
	-verrieselung und -verregnung	ivicueiscillagswassei	wassers über die belebte Bodenzone verboten, ausgenommen	5.18	Errichten und Erweitern von Dämpfanlagen und Waschplätzen für Maschinen und Geräte		
4.2	Einleiten von Abwasser aus Klein- kläranlagen in den Untergrund	verboten	flächenhafte Versickerung von häuslichem oder kommunalem Abwasser aus Kleinkläranlagen, das min- destens mit einem Verfahren nach dem Stand der Technik behandelt wurde und wenn	5.19	Beweidung	verboten ab einer Besatzstärke von einer Großvieheinheit je Hektar (GVE/ha) (Bedingung: Nachweisfüh- rung eines Weidetagebuches)	
			eine Ableitung zu aufnahme- fähigen Fließgewässern nicht möglich ist.	5.20	Neuanlage und Erweiterung von Gartenbaubetrieben, Baumschulen und Kleingartenanlagen	verboten	
4.3	Einleiten von Abwasser in ober- irdische Gewässer, ausgenommen Niederschlagswasser	verboten	verboten, ausgenommen Abwasser aus Kleinkläran- lagen, das mindestens mit einem Verfahren nach dem Stand der Technik behandelt	<b>6.</b> 6.1	Sachgebiet Gewässerunterhaltung und Hydromelloration Gewässerunterhaltung mit chemischen Mitteln	verb	ooten
		verboten, ausgenommen	wurde verboten, ausgenommen Ent-	6.2	Ausbau von Gewässern	verboten, ausgenomme ökologisch	
4.4	Errichten und Erweitern von Kanalisationen einschl. Regen- und Mischwasserentlastungsbau- werken, Anlagen zum Durchleiten oder Herausleiten von Abwasser	Anlagen zum Herausleiten von Abwasser vorhandener Anwesen, wenn die in SZ III genannten besonderen Anforderungen an die Dicht- heit und deren Überprüfung	wässerungsanlagen, deren Dichtheit vor Inbetriebnah- me und alle zehn Jahre auf der Grundlage des § 2 Abs. 3 der Eigenüberwachungs- verordnung durch überprüft	7.	Errichten und Erweitern von Dränagen, Entwässerungsgräben und Schöpfwerken Sachgebiet Verkehrswesen	verboten	de w
4.5	Errichten und Erweitern von Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen, abflusslosen Sammelgruben	eingehalten sind  verboten	verden verboten, ausgenommen die Sanierung bestehender Abwasserbehandlungsanla- gen i.S. des Gewässerschut- zes, Kleinkläranlagen in monolitischer Bauweise nach Nummern 4.2 und 4.3 und abflusslose Sammelgruben, wenn die Dichtigkeit und die Standsicherheit sichergestellt	7.1	Bau und Betrieb von Flugplätzen Verwenden von auswasch- und auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, zum Beispiel Bauschutt, Müllverbrennungsrückstände, Schlacken und Rückstände des Bergbaues, zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau sowie zum Gleisbau und Bau von Luftverkehrsanlagen einschließlich Lärmschutzdämmen	verboten	A
5.	Sachgebiet Land- und Forstwirt- schaft sowie Erbwerbsgartenbau		sind		Errichten und Erweitern von	verboten, ausgenommen Feld- und Waldwege bei breitflächiger Versickerung	An
5.1	Errichten, Betreiben oder Er- weitern von ortsfesten baulichen Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesicker- saft und Anlagen zum Lagern von	verboten	verboten, ausgenommen sind Anlagen mit Leckerkennungsein- richtung oder oberirdische Anlagen mit doppelwandi-		Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsanlagen oder -flächen Sonstige Sachgebiete	des abfließenden Wassers und Baumaßnahmen an vorhan- denen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik	i
5.2	Festmist und Silage Errichten, Betreiben oder Erweitern von Erdbecken, auch mit	verb	gem Behälter oten	8.1	Motorsportveranstaltungen und -anlagen	verb	oter
J.2	Foliendichtung, für die Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern Errichten. Betreiben oder Erwei-			8.2	Sportanlagen Errichten und Erweitern von militärischen Anlagen und	verboten verboten	au
5.3	tern von Erdsilos zur Bereitung und Lagerung von Silage	verb	verboten, ausgenommen		Übungsplätzen  Durchführen von Manövern oder Übungen von Streitkräften oder	verboten	
5.4	Festmistaußenlagerung	verboten	wenn die Bedingungen des KTBL-Positionspapieres, in der jeweils giltigen Fassung, eingehalten werden verboten, ausgenommen es wird eine jährliche einzel- schlagbezogene Aufzeich-	8.5	ähnlichen Organisationen  Errichten und Erweitern von Bade-, Zelt- und Campingplätzen	verboten	da En leit
5.5	Düngen mit Wirtschaftsdünger	verboten	schlagbezogene Autzeich- nung über die Zu- und Abfuhr von Stickstoff und Phosphor erstellt und ausgewertet. Die Bewertung der Bilanzsalden hat schlagbezogen analog der	8.6	Märkte, Volksfeste, Groß- und Sportveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen Anlegen von Wanderwegen	verb	ooten
			Vorgaben der Düngeverord- nung, in der derzeit gültigen	8.8	Schiffs- und Bootsverkehr	verboten	Ľ
			Fassung, zu erfolgen.	1) JG	S - dazu zählen Jauche, Gülle, Silagesid	ekersäfte, Festmist, Hühnertrockenl	cot

		13.01	1.4010	171. 1/2
	Lagern und Ausbringen von			Verbandsgemeinde Flechtingen
5.6	Klärschlamm, klärschlammhalti- gen Düngemitteln, Fäkalschlamm, Gärsubstraten aus Biogasanlagen bzw. Kompost aus zentralen	verboten	beschränkt zulässig	1. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen
5.7	Bioabfallanlagen Bau und Betrieb von Anlagen zum Lagern, Zwischenlagern und zum Abfüllen fester und flüssiger mineralischer Düngemittel	verboten	verboten, ausgenommen sind Anlagen gem. Nummer 3.1	Aufgrund des § 10 i. V. m. §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA Nr. 12/2014, S. 288) hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Flechtingen in seiner Sitzung am 27.10.2015 folgende 1. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:
5.8	Lagern und Anwenden von Pflanzenschutzmitteln	verboten	verboten, ausgenommen sind Pflanzenschutzmittel ohne W-Auflage und Anlagen, die nach VAwS LSA errichtet	II. ABSCHNITT ORGANE
5.9	Ausbringen von mineralischen Düngemitteln durch Agrarflugzeuge	werden. verboten		§ 7 Beratender Ausschuss erhält folgende Fassung:
5.10	Kahlschlag und Waldrodung	verboten	verboten, ausgenommen ordnungsgemäße Waldbewirtschaftung	Der Sozialausschuss besteht aus neun Verbandsgemeinderäten und dem Verbandsgemeindebürgermeister als Vorsitzenden.
5.11	Umbruch von Dauergrünland, nicht betroffen ist die Grünland- erneuerung	verboten	beschränkt zulässig	§ 17 Inkrafttreten Diese 1. Änderungssatzung der Hauptsatzung tritt nach Genehmigung durch die zustän-
5.12	Feldanbau von Mais, Leguminosen, Hackfrüchten, Gemüse und gewerblicher Ostbau sowie Sonderkulturen	beschränkt zulässig, soweit eine ganzjährige Bodendek- kung durch Zwischen- und Hauptfrucht gewährleistet wird	zulässig	dige Genehmigungsbehörde, dem Landkreis Börde, am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.  Flechtingen, den 27.10.2015
5.13	Beregnung landwirtschaftlich oder gewerbsgärtnerisch genutzter Flächen	verboten	zulässig	Sagemeinde Rect
5.14	Bau und Betrieb gewerblicher Fischzucht- und -mastanlagen in Teichen und Netzgehegehaltungen und Fütterung	verboten	zulässig	M. Weiß Verbandsgemeindebürgermeister
5.15	Bau und Betrieb von Anlagen zur gewerblichen Wassergeflügel- haltung	verboten	zulässig	Verbandsgemeinde Flechtingen
5.16	Errichten und Erweitern von Stallanlagen sowie Tierhaltung in Freigehegen	verboten	beschränkt zulässig, ausgenommen Kleintierhaltung	1. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen
5.17	Errichtung und Erweiterung von Viehfütterungs-, Tränk- und Melkständen	verboten	zulässig	- Genehmigungsverfügung-
5.18	Errichten und Erweitern von Dämpfanlagen und Waschplätzen für Maschinen und Geräte	verboten	beschränkt zulässig	<ol> <li>Hiermit genehmige ich die 1. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen.</li> </ol>
5.19	Beweidung	verboten ab einer Besatzstärke von einer Großvieheinheit je Hektar (GVE/ha) (Bedingung: Nachweisfüh- rung eines Weidetagebuches)	beschränkt zulässig	<ul><li>II. Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.</li><li>Begründungen</li><li>Zu I.</li></ul>
5.20	Neuanlage und Erweiterung von Gartenbaubetrieben, Baumschulen und Kleingartenanlagen	verboten	beschränkt zulässig	Gemäß § 10 Absatz 2 KVG LSA bedarf die von den Mitgliedern des Gemeinderates der Verbandsgemeinde Flechtingen mehrheitlich beschlossene 1. Änderung der Hauptsatzung der Genehmigung des Landkreises Börde als zuständige Kommunalaufsichtsbe-
6.	Sachgebiet Gewässerunterhaltung und Hydromelloration			hörde nach § 144 KVG LSA.  Die Genehmigung darf nur versagt werden, sofern die 1. Änderung der Hauptsatzung
6.1	Gewässerunterhaltung mit chemi- schen Mitteln	verb	oten	mit den Gesetzen nicht vereinbar ist.
6.2	Ausbau von Gewässern	verboten, ausgenommen zur Verbesserung des ökologischen Zustands		Die formelle Prüfung der zur Genehmigung eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass der Beschluss des Verbandsgemeinderates Flechtingen vom 27.10.2015 (Beschluss-Nr.: VGR/009/2015) in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung gefasst
6.3	Errichten und Erweitern von Dränagen, Entwässerungsgräben und Schöpfwerken	verboten	verboten, wenn die Schutzfunktion der Deckschicht hierdurch wesentlich gemindert wird	wurde. Aus materieller Sicht ist ein Verstoß gegen die gesetzlichen Vorschriften ebenfalls nicht erkennbar.
<i>7</i> . 7.1	Sachgebiet Verkehrswesen Bau und Betrieb von Flugplätzen	verb	oten	Mithin ist die mit Antrag vom 17. November 2015, hier eingegangen am 19. November 2015, von den Mitgliedern des Gemeinderates der Verbandsgemeinde Flechtingen in
7.1	Verwenden von auswasch- und	, 610		ihrer Sitzung am 27. Oktober 2015 beschlossene  1. Änderung der Hauptsatzung zu genehmigen.
	auslaugbaren wassergefährdenden Materialien, zum Beispiel		verboten, ausgenommen die	
7.2	Bauschutt, Müllverbrennungs- rückstände, Schlacken und	1.4	Anforderungen der LAGA an die stoffliche	Zu II.
7.2	Rückstände des Bergbaues, zum Straßen-, Wege- oder Wasserbau	verboten	Verwertung von mineralischen Reststoffen/	Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Absatz 2 Verwaltungskostengesetz des Landes
	sowie zum Gleisbau und Bau von Luftverkehrsanlagen einschließ-		Abfällen werden eingehalten.	Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach kann ganz oder teilweise von der Erhebung einer Gebühr abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
	lich Lärmschutzdämmen	verboten, ausgenommen	verboten,	Rechtsbehelfsbelehrung
7.3	Errichten und Erweitern von Straßen, Wegen und sonstigen Verkehrsanlagen oder -flächen	Feld- und Waldwege bei breitflächiger Versickerung des abfließenden Wassers und Baumaßnahmen an vorhan- denen Straßen zur Anpassung an den Stand der Technik	ausgenomen die Anforderungen der RiStWag in der jeweils geltenden Fassung werden eingehalten	Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.
8.	Sonstige Sachgebiete  Motorsportveranstaltungen und			Im Auftrag
8.1	-anlagen		oten	
	Sportanlagen Errichten und Erweitern von militärischen Anlagen und Libungsplätzen	verboten verboten	beschränkt zulässig verboten, ausgenommen vorhandene	Schenk
8.4	Übungsplätzen  Durchführen von Manövern oder  Übungen von Streitkräften oder  ähnlichen Organisationen	verboten	Anlagen beschränkt zulässig	stellv. Sachgebietsleiterin
8.5	ähnlichen Organisationen  Errichten und Erweitern von Bade-, Zelt- und Campingplätzen	verboten	verboten, ausgenommen das Abwasser wird in eine Entwässerungsanlage einge- leitet, die den Anforderungen nach Nummer 4.4 und 4.5 entspricht	Hinweis  Die öffentliche Bekanntmachung 1. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen ist der Kommunalaufsicht nachzuweisen.  Impressum:  Amtsblatt für den Landkreis Börde Herausgeber:  Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,
	Märkte, Volksfeste, Groß- und Sportveranstaltungen außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	verboten		Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de Verantwortlich für die Bekanntmachungen des Landkreises Börde: Landrat Landkreis Börde/Hans Walker Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
8.7	Anlegen von Wanderwegen	zulä	ssig	Verteilung: Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den General-Anzeiger Landkreis Börde

#### 1. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen

#### II. ABSCHNITT **ORGANE**

## **Beratender Ausschuss** erhält folgende Fassung:

#### § 17 Inkrafttreten



#### 1. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen

## -Genehmigungsverfügung-

- I. Hiermit genehmige ich die 1. Änderung der Hauptsatzung der Verbandsgemeinde Flechtingen.
- II. Kosten für diese Verfügung werden nicht erhoben.

## Rechtsbehelfsbelehrung





# **Hinweis**

zulässig

Verteilung: über den General-Anzeiger Landkreis Börde Redaktion/Bezug: Büro Kreistag/Wahlen

Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de Internet